



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. V. Nützliche Erinnerungen der Stände über das Quomodo? bey dem Satisfactions-Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. trachten, wie solche Orte, vermittelt verglichener Satisfactione Militiæ, quittiret 1648.
Majus. werden möchten ic. Majus.

§. V.

Mögliche Er-
innerungen
der Stände
über das Quo-
modo? bey
dem Satisfac-
tions-Punct.

Man kam nun zwar in allen 3. Reichs-Collegiis am 4. Maji, wegen des Militien-Puncts, hinwieder zusammen, in Meynung, wann nur vor erst die Quæstio: *Quomodo?* erörtert wäre; so würde sich alsdann von dem *Satisfactions-Quanto* schon mit mehreren reden lassen: Es wurde aber weiter nichts ausgemacht, als daß viele Erinnerungen gemacht wurden, wegen Abführung der Arméen, Assignation der Regimenter an die Stände, nach dem Fuß der Reichs-Matricul, und daß kein Stand vor dem andern prägraviret werden solte; Ingleichen, daß die Jurisdiction über die angewiesene Regimenter, bis zu erfolgter Bezahlung, von den assignirten Ständen, und sonderlich von eines jeden Crayfes Obristen dependiren; nicht minder, daß gleich nach gescheneher Assignation auch erfolgter Publication des Friedens, alle Hostilitäten, sonderlich aber alle Contributiones cessiren; Ferner, die Garnisonen delogiret, die Soldaten abgedanket, und ihrer Pflichten und Eydes entschlagen, auch ein Regiment allezeit gegen das andere Wechselsweis von beyden Arméen abgedankt werden sollte ic. Man beliebe, diese Erinnerungen sämtlich in einen Aufsatz zu bringen, und solche mit den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten in fernere Überlegung zu stellen, wie ab der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Erinnerungen im Fürsten-Rath, was bey der Quæstion: *Quomodo?* in dem Militien-Punct zu beobachten.

Bey der, den vorgestrigen Donnerstag, quoad Quæstionem: *Quomodo?*, circa punctum Satisfactionis Militiæ im Fürsten-Rath gepflogener Deliberation, sind nachfolgende Monita und Erinerungen per Majora beschehen, und ist zuvorderst darfür gehalten worden, daß man diese Quæstionem: *Quomodo?* Bevorab so viel die mit unterläuffende Executionem Pacis betrifft, also behutsamlich zu fassen, damit nicht folgendß durch Erledigung des Quanti ohne vorhergehene genugsame Berücksicherung derer, bey befagtem *Quomodo* vorkommenden höchst nöthigen Bedingnissen, dem Heiligen Reich gleichsam der letzte Stoß gegeben, & postposita ipsa Executione Pacis, die Zahlung der Soldatesca, denen Ständen aufgebürdet werde.

Gleichwie man nun 1) bey dieser Deliberation, in alle Wege den lieben Frieden, und die Cessationem omnis Hostilitatis, consequenter die Exauctorirung und Abführung der Böcker, die Restitutionem Locorum restituendorum, und Vollziehung alles übrigen, was de Executione Pacis einige Dependenz hat, præsupponiret; Also wäre auch das Werck dahin zu dirigiren, daß, sobald der Friede mit beyden Crönen, Frankreich und Schweden, geschlossen und subscribiret, die ist bedeute Execution, ohnerachtet derer Ratificationen, unverlangt an die Hand genommen, und würcklich vollzogen, auch die Herren Kayserliche und Königlich-Schwedische Plenipotentiarrii zu förderlicher Eventual-Einbringung derer Kayserlichen und Königlichlichen Ratificationen, um solche bey vorgehender Subscription des Friedens zu extradiren, ersuchet, so dann

2) Interim auf Mittel gedacht werde, dafern der Friede zwischen Frankreich und Spanien, conclusa Pace in Imperio, noch so bald nicht erfolgte, wie die am Rhein-Strohm geseffene, nicht weniger, als übrige Stände, von allen auswärtigen Krieges-Last befreyet bleiben, und deswegen gnugsam versichert werden könten.

Und nun 3) zu obiger Intention des Friedens Execution, desto beständiger und

1648.
Majus.

und cum effectu zugehungen, wären allerseits kriegender Theilen Armaden, sobald die Instrumenta Pacis ihre vollkommene Perfection und Subscription erlangt, zum Theil aus dem Reich ab, theils in derer abführenden eigene Plätze zur Garnison und Besatzung zu führen, die übrige Soldatesca aber ihrer Krieges-Diensten zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schwedischen, wie viele Völkcr sie von ihrer Armee außershalb des Reichs in der Cron Schweden eigenen Diensten, und zu Besatzung ihrer zur Satisfaktion erlangten Plätze im Reich behalten wolten (jedoch nicht ehender, als bey künfftiger Angreifung des Quanti) zu vernehmen, und mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der Numerus, welcher von solcher Armada zur Zahlung gezogen werden solle, minuiret, und gleich nach subscribirten Friedens-Schluss in Anwesenheit deren aus jedem Crays von denen ausschreibenden Fürsten und anderer dazu verglichener Stände bestellter Commissarien exauctoriret. Auch

1648.
Majus.

4) Pari passu, denen obgedachten Regimentern ihre gewisse Stände, auf hernach folgende Maß, ihrer Zahlung halber, angewiesen wurden.

Dabey wäre 5) die respective Abführung, Abdanckung und Repartirung, tempore Exauctorationis & Repartitionis faciendæ also zu beschleunigen, auf daß durch derer Armaden Still-stehen, die Stände, welche solche Still-Läger betreffen möchten, nicht aufs neue vor andern graviret, und vielleicht gar zu Boden gerichtet werden.

6) Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern Durchlaucht allerunterthänigst und respective gebühlich zu ersuchen, damit dieselben eodem tempore ihre beyderseits Armeen von des Reichs-Boden ab, und in Dero Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande führen, und daselbst abdanken wolten; zumahln die Abdanckung des einen kriegenden Theiles die Abdanckung des andern nach sich ziehen müste, bey welchem passu dann auch nöthig erscheine, daß zu Vermeidung allerhand Ombrage bey einer oder andern Parthey, und desto besserer Erreichung der ex parte Statuum intendirter Abdanckung allerseits Krieges-Völkcr, solche Versicherung etwan durch Auswechslung gewisser Geißel zu capituliren wäre, damit folgendß die Abdanckung nicht durch neue Prætextus ins Stecken gerathen, sondern omnis metus ulterioris hostilitatis so wol auf einer als andern Seiten, durch dergleichen thunliche Asssecuration aus dem Wege geräumet werde.

7) Eine gleiche Meynung hätte es mit denen Locis restituendis, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden, von allerseits kriegenden Theilen, pari passu, vermittelst Capitulirung, gleichmäßiger Versicherung und Gebrauchung einer Alternation oder Reciprocation, ihren rechtmäßigen Herren zu restituiren.

Was dann 8) oben Art. III. wegen Besetzung derer, in die Königlich-Schwedische Satisfaktion kommenden Plätze betrifft, wäre solche Besetzung, zu Vorckommung neuer Moruum und Apprehensionen bey denen benachbarten, also zu moderiren, daß die Besetzung mehrers einer Custodia als Præsidio gleich sehe, auch diese Moderation derer Garnisonen auf alle kriegende Partheyen zu richten.

Nicht weniger 9) post conclusam Pacem alle Contributiones im Reich einzustellen, oder da über Verhoffen solches nicht zu erheben, von des contribuirenden Standes Quota Satisfactionis Militiæ zu defalciren.

Item 10) bey erfolgender Abdanckung und Assignment derer im Feld stehender Regimentern (zumahlen diese Satisfaktion allein auf die in Campagne sich befindende Völkcr zu extendiren) seyn nachfolgende Erinnerungen usque ad Art. 16. von denen Generals-Personen, und derer Stände-Commissariis zu beobachten, und zwar zupörderst aller Troß und Bagage, wie auch der Officirer übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

11) Alle der Soldatesca an Chur-Fürsten und Stände suchende militairische Obliga-

1648.
Majus.

Obligationes & Præsentiones quoad præteritum vor null und nichtig zu declariren.

12) Denen Officirern und Soldaten anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes Quota belauffe.

13) Denenselben einzubinden, daß der Stand an solcher seiner Quota mehrers nicht als höchstens der dritte Theil zu bezahlen, sie die Officirer und Soldaten aber gleich bey Erlegung solchen dritten Theils, wann solche Erlegung schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land zu meiden, oder, wann die Zahlung erst nach bezogenen Quartier vorginge, zu quittiren, und sich wegen deren ausstehenden übrigen zwey drittheilen ihres assignirten Ausstandes, durch solche Zahlung oder Assurances-Mittel, mit welchen dem Stande in der Eyle aufzukommen möglich sey, befriedigen zu lassen.

14) Unter wähernder Zahlung des besagten dritten Theils an Geld, mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

15) Zummittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte.

16) Betreffend denn auch diefemnach die vorige gemeldte Assignation der Wdcker an sich selbst, seye solche nach dem Fuß der Reichs-Matricul nicht auf die Crayß, sondern auf die Stände also zu machen, daß kein Stand mit größerer Anzahl derer Römmer-Monaten, als der andere beschweret, noch einiger Crayß in solidum obligiret; auch sonst.

17) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserliche oder Chur-Bayerische oder e contra (ohnerachtet des zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wegen des Fränkischen und Schwäbischen Crayßes auffgerichteten Assignations-Recess) nicht graviret werde.

18) Auf zulängliche Mittel zu gedenden, wie diejenige Stände, welche die ihnen angewiesene Wdcker bezahlt, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schaden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Ständen zu wachsen möchte, zu garantiren; Solte sowohl dießfalls als auch bey Ab- und Zuführung derer Soldaten, der Executions-Ordnung nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst, dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Land alle Violentias abwenden, auch über das, in hoc casu dem zahlenden Stand gegen den saumseligen, wegen derer verursachten Krieges-Schaden via juris vorbehalten seyn; Aus obigen Reservationibus und Bedingungen, insonderheit denjenigen, welche die kriegende Parthenen betreffen, welche mit den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Räthen zu communiciren, dieselbe zu deren Amplectirung, durch thunliche Rationes zu vermindern, und ihnen zu bedeuten, daß, sobald diese Quæstio: Quomodo? seine Richtigkeit erlangt habe, man darauf ohneinstellig das Quantum in gleichmäßige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen wolle.

§. VI.

Allein diese Erinnerungen, ob sie schon vor die Stände und das Reich gar gut gefasset waren, künften sobald nicht in die Wirklichkeit gesetzt werden. Man trug auch, nach fernerer Ueberlegung Bedencken, mit denen Schwedischen daraus folgende

gleich zu communiciren, weil man in Sorgen stand, selbige möchte sofort die Quæstionem circa Quantum Satisfactionis, proponiren, und auf deren Erdrterung dringen: So hatten auch die Kayserlichen Gesandten von den Schwedischen eine Erklärung

Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren.

Fünftler Theil.

Iiiii

klärung

1648.
Majus.